

08.03.89

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-
Höchstmengenverordnung

Punkt 37 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 6 der Drucksache 633/1/88 erhält folgende Fassung:

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Regelung zu prüfen, durch die bei der nächsten Änderung der Verordnung die einzelnen Höchstmengen so niedrig angesetzt werden, daß Rückstände verschiedener Pflanzenschutzmittel, die gleichzeitig auf bzw. in Lebensmitteln enthalten sein können, zu keiner Gefährdung der Verbraucher führen können.

Begründung für das Bundesratsplenum:

In Einzelfällen wurden auf bzw. in bestimmten Lebensmitteln mehrere Pflanzenschutzmittelrückstände festgestellt. Sofern es sich dabei um Pflanzenschutzmittel handelt, die auf dasselbe Zielorgan des Menschen einwirken und dabei den gleichen Wirkmechanismus aufweisen, können sich die Wirkungen der Pflanzenschutzmittel addieren. Um zu toxikologisch vertretbaren Höchstmengen zu gelangen, ist für die Festsetzung der einzelnen Höchstmengen deshalb die mögliche summarische Wirkung der Rückstände zu berücksichtigen.

Die Einführung von Summenregelungen, bei der Höchstmengen für die Summe bestimmter Pflanzenschutzmittel festgesetzt werden, ist nicht praktikabel. Ein Vollzug derartiger Regelungen ist erst dann möglich, wenn alle

Ausgeliefert am

8. MRZ. 1989

Stoffe genau bestimmt wurden, die in die Summenbildung einfließen. Dies würde zu einer Vervielfachung des Untersuchungsaufwandes führen. Während es bei der Überprüfung einzelner Höchstmengen reicht, eine Genauigkeit der Analyse zu erreichen, die die Feststellung gestattet, ob die Höchstmenge überschritten wurde oder nicht, ist bei Summenregelungen eine weit höhere Genauigkeit der einzelnen Untersuchungen erforderlich, um bei der Summenbildung keinen unzulässig hohen Analysefehler zu erhalten.

Es ist bereits gängige Praxis, summarische Wirkungen durch die Festsetzung einzelner Höchstmengen zu berücksichtigen. Dieselben Pflanzenschutzmittel, die auf bzw. in unterschiedlichen Lebensmitteln enthalten sein können, wirken gemeinsam auf den Menschen ein. Dennoch hat es sich bewährt, diese Summenwirkung dadurch zu berücksichtigen, daß für die verschiedenen Lebensmittel unter Berücksichtigung der Verzehrsgewohnheiten und der Wirkung dieser Stoffe unterschiedliche Höchstmengen festgesetzt wurden.